

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 2. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2024)

zum Thema:

**Nachbarschaft unter Dauerbeschallung: Hüpfburgen-Abenteuerland an der Späthstraße als Standort nicht genehmigter Großveranstaltungen?**

und **Antwort** vom 16. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19604  
vom 2. Juli 2024  
über Nachbarschaft unter Dauerbeschallung: Hüpfburgen-Abenteuerland an der  
Späthstraße als Standort nicht genehmigter Großveranstaltungen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des Bezirksamtes wird an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wer sind die Betreiber des Hüpfburgen Abenteuerlands Berlin an der Späthstraße 112, 12437 Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Baumschulenweg-Späthfelde?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:  
„Es handelt sich um eine Privatperson.“

Frage 2:

Wann und durch welche Behörden wurde die Genehmigung zum Betrieb des Hüpfburgen Abenteuerlands in der Späthstraße 112 erteilt? Für welchen Zeitraum gilt die Genehmigung?

Frage 3:

Welche ordnungsrechtlichen und/oder baurechtlichen Genehmigungen waren erforderlich?

Frage 4:

Welche ordnungsrechtlichen und/oder baurechtlichen Genehmigungen wurden erteilt?

Frage 5:

Welche ordnungsrechtlichen und/oder baurechtlichen Auflagen wurden erlassen?

Antwort zu 2 bis 5:

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach Auskunft des Bezirksamts Treptow-Köpenick handelt es sich bei der Ansammlung von Hüpfburgen um Fliegende Bauten gemäß § 76 BauO Bln. Fliegende Bauten bedürfen grundsätzlich einer Aufstellgenehmigung. Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Metern sind jedoch gemäß § 76 Abs. 2 BauO Bln von dieser Baugenehmigungspflicht ausgenommen.

Die vorliegenden Hüpfburgen sind somit verfahrensfrei und bedürfen keines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Genehmigung nach LImSchG Bln wurde nicht erteilt.

Frage 6:

Seit wann darf das Gelände auch als Festgelände genutzt werden?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamts Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:  
„Veranstaltungen im engeren Sinn finden dort nicht statt.“

Frage 7:

Welche Meldepflichten für einzelne Veranstaltungen auf dem Gelände gibt es?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Das LImSchG Bln macht Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, von einer vorher auf „Antrag“ zu erteilenden Genehmigung abhängig.“

Frage 8:

Welche Vorschriften gelten für Musik und Tonbeschallung?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Für Veranstaltungen im Freien gelten die Regelungen der VeranStLärmVO und des § 7 LImSchG Bln.“

Frage 9:

Ab welcher Teilnehmerzahl müssen einzelne Veranstaltungen angemeldet werden?

Frage 10:

Welche Begrenzungen der Personenzahl für Veranstaltungen gelten für das Gelände?

Frage 11:

Am Sonntag, dem 16. Juni 2024, wurde auf dem Gelände des Hüpfburgen Abenteuerlands das islamische Opferfest mit mehr als eintausend Teilnehmern gefeiert. Wurde diese Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt? Wurden die erteilten Auflagen eingehalten? Durfte das Fest in dieser Größenordnung so dort stattfinden?

Antwort zu 9 bis 11:

Die Fragen 9 bis 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Temporäre Veranstaltungen auf Freiflächen, die nicht dauerhaft wiederkehrend sind, bedürfen keiner Baugenehmigung. Ein Antrag auf Genehmigung nach § 7 LImSchG wurde nicht gestellt. Vorbehaltlich gewerberechtlicher Erlaubnisse muss die Veranstaltung im Ordnungsamt nicht angezeigt/genehmigt werden. Eine Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften lag im Ordnungsamt nicht vor.“

Weder die VeranStLärmVO noch § 7 LImSchG Bln sehen als Beurteilungskriterium Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen vor. Soweit der Veranstaltungscharakter zu bejahen ist, sind für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 7 LImSchG Bln die von der Veranstaltung ausgehenden Immissionen entscheidend.

Frage 12:

Wie wurde behördlicherseits mit den Beschwerden und Anzeigen wegen Ruhestörung am 16. Juni umgegangen?  
Warum wurde Anzeigen wegen Ruhestörung offensichtlich nicht nachgegangen?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Am Tag der Veranstaltung gab es im Ordnungsamt keine Beschwerdelage. Im Nachgang ist lediglich eine Beschwerde bekanntgeworden.“

Frage 13:

Sind die bezirklichen Behörden in dieser Angelegenheit in Kontakt mit der Polizei?

Antwort zu 13:

Nach Auskunft des Bezirksamts Treptow-Köpenick sind Anzeigen wegen Ruhestörung am 16.06.2024 im Fachbereich Umweltschutz nicht eingegangen. Aufgrund ausbleibender Anzeigelage bestand keine Notwendigkeit, die Polizei diesbezüglich zu kontaktieren.

Frage 14:

Wie wurde seit Inbetriebnahme des Hüpfburgen Abenteuerlands behördlicherseits auf die Beschwerden und Anzeigen der Anwohner wegen Ruhestörung und Lärmbelästigung reagiert?

Antwort zu 14:

Nach Auskunft des Bezirksamts Treptow-Köpenick wurde dem Stadtentwicklungsamt eine Lärmbeschwerde vom Ordnungsamt weitergeleitet. Darauf hat das Stadtentwicklungsamt ein bauaufsichtliches Ordnungsverfahren eingeleitet. Es wurde am 15.05.2024 Kontakt mit dem Betreiber und dem TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Regionalbereich Berlin aufgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Hüpfburgen, die vom Betreiber bestätigt nicht höher als fünf Meter sind, keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen.

Der Fachbereich Umweltschutz hat erstmalig durch ein Anwohnerschreiben vom 04.06.2024 Kenntnis vom „Abenteuerland Hüpfburgenfest“ in der Späthstraße 112 erlangt. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt es sich um eine „nicht genehmigungsbedürftige Anlage“. Zur Prüfung der angegebenen Umweltbelastungen hat ein Mitarbeiter des Fachbereichs Umweltschutz am 03.07.2024 unangemeldet einen Ortstermin im Umfeld der Späthstraße 112 mit Schallpegelmessung vorgenommen. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche konnten für die nächstgelegenen Wohngebäude zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Erkennbar war, dass der Betreiber offenbar zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm an großen Teilen – insbesondere in der nördlichen Hälfte - des Grundstücks LKW-Auflieger positioniert hat.

Frage 15:

Welche Maßnahmen wurden seither ergriffen? Werden diese regelmäßig kontrolliert?

Frage 16:

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Großveranstaltungen auf dem Gelände zu kontrollieren? Wie wird sichergestellt, dass erteilte Auflagen eingehalten werden?

Antwort zu 15 und 16:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:  
„Es wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.“

Frage 17:

Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Anwohner, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, vor Ruhestörung und Lärmbelästigung zu schützen?

Antwort zu 17:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:  
„Genehmigungen für Veranstaltungen im Freien nach § 7 LImSchG werden zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen.“

Der Erlass von Nebenbestimmungen ist demzufolge nur möglich in Zusammenhang mit dem Erlass einer Genehmigung, deren Notwendigkeit von den verursachten Immissionen abhängt.

Berlin, den 16.07.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt